

Konsolidierte Fassung

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Horath

(Fassung vom 22.10.2020 inkl. Änderungssatzung
vom 02.02.2023 und 12.08.2024)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
§ 2	Ausschüsse des Ortsgemeinderates
§ 3	Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister
§ 4	Beigeordnete
§ 5	Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates
§ 6	Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Ausschüssen
§ 7	Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
§ 8	Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
§ 9	Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter
§ 10	Inkrafttreten

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgabe

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde. Darüber hinaus erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.erbeskopf.de>“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich befindet:

Standort: Dorfplatz am Haus der Gemeinde

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gem. Abs. 1 nicht mehr möglich ist.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel (Absatz 4). Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gem. Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse
1. Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) a) Der Ausschuss gem. Abs. 1 Nr. 1 hat 3 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
b) Der Ausschuss gem. Abs. 1 Nr. 2 hat 6 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Vertreter.
- (3) a) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.
b) 3 Mitglieder des Bau- und Liegenschaftsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates und 3 Mitglieder außerhalb des Ortsgemeinderates gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung von folgender Angelegenheit übertragen:

- Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 3.000 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 4

Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderats eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2.

Für die Teilnahme an Sitzungen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Ortsgemeinderates dienen, erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2.

- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittsatzes, der vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Ortsgemeinderates oder der Ortsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 7

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
Diese wird gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um 10.v.H. erhöht.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die

Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2, mindestens 11,20 €. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für die Orts-gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,20 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Orts-bürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (4) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung wird vom Ortsgemeinderat festgesetzt.
- (2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld wird gem. den Regelungen der Europawahlordnung gewährt. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.
- (3) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Änderungssatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Horath, den 22.10.2020
Ortsgemeinde Horath

Jan Steffes
Ortsbürgermeister

Hinweis:
Die 1. Änderungssatzung vom 02.02.2023 rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft
getreten.
Die 2. Änderungssatzung vom 12.08.2025 ist am 31.08.2025 in Kraft getreten.